

Hauptsatzung des Ostalbkreises

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Ostalbkreises am 21. Juli 2009 die Hauptsatzung des Ostalbkreises wie folgt beschlossen:

§ 1

Organe des Landkreises

Organe des Ostalbkreises sind der Kreistag und der Landrat.

§ 2

Zusammensetzung des Kreistags

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und den Kreisräten.

§ 3

Allgemeine Zuständigkeit des Kreistags

Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.

§ 4

Einzelne Zuständigkeiten des Kreistags

Dem Kreistag obliegen insbesondere:

(1) Aufgaben, deren Wahrnehmung die LKrO ausdrücklich dem Kreistag zuweist und Aufgaben von besonderer Bedeutung (soweit nicht in § 34 Abs. 2 LKrO aufgeführt):

1. Wahl des Landrats,
2. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags,
3. Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise fallenden Sitze,

4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestehender Aufgabengebiete sowie des Schulbeirats nach § 49 Schulgesetz,
5. die Bildung beratender Ausschüsse,
6. die Bestellung der Mitglieder von Beiräten, die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands, die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse, die Entsendung von Vertretern in die Gesellschaftsversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i. S. von § 48 LKrO i. V. mit § 105 Abs. 1 GemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt,
7. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließende Ausschüsse oder als Mitglieder in beratende Ausschüsse in jeweils widerruflicher Weise,
8. die Entscheidung über die Führung eines Wappens durch den Landkreis,
9. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises,
10. die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises,
11. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes,
12. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit,
13. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder einem Ausschuss des Landkreises handelt,
14. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO),
15. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 LKrO),
16. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung ihrer Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO),
17. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamts.

- (2) Aufgaben, die in § 34 Abs. 2 LKrO von der Übertragung auf beschließende Ausschüsse ausgenommen sind:
1. die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von Ausschüssen des Kreistags,
 2. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Beamten und leitenden Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Landrat; leitende Beamte und leitende Beschäftigte in diesem Sinne sind Dezernenten und Geschäftsbereichsleiter bzw. Amtsleiter,
 3. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
 4. der Erlass von Satzungen des Landkreises,
 5. die Aufstellung des Entwicklungsprogramms des Landkreises,
 6. die Stellungnahmen zur Änderung der Grenzen des Landkreises und des Regionalverbandes,
 7. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises,
 8. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
 9. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
 10. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
 11. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
 12. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. von § 88 Abs. 3 GemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 13. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
 14. die allgemeine Festsetzung von Abgaben,
 15. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

16. der Beitritt zu Zweckverbänden und der Austritt aus diesen,
17. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.
- (3) Dem Kreistag obliegt die Erteilung von Weisungen an die Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist, bei Beschlussgegenständen, die unter die Vorbehaltszuständigkeit des Kreistags nach § 34 Abs. 2 der Landkreisordnung fallen, sowie bei sonstigen auch für den Landkreis wichtigen Angelegenheiten.

§ 5

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der Ausschuss für Bildung und Finanzen,
 2. der Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung,
 3. der Sozialausschuss.
- (2) Es werden folgende weitere beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der Krankenhausausschuss (Betriebsausschuss) aufgrund von § 7 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LKrO,
 2. der Stiftungsausschuss aufgrund von § 5 der Satzung der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist in Ellwangen/ Jagst,
 3. der Jugendhilfeausschuss aufgrund der §§ 70 und 71 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe i. V. m. § 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG).
- (3) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:
- dem Ausschuss für Bildung und Finanzen 24 Kreisräte,
 - dem Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung 16 Kreisräte,
 - dem Sozialausschuss 17 Kreisräte und beratende Mitglieder,
 - dem Krankenhausausschuss 16 Kreisräte.

Die Zusammensetzung des Stiftungsausschusses der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist in Ellwangen/Jagst ergibt sich aus der Satzung der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist in Ellwangen/Jagst.

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) und der Satzung des Kreisjugendamtes.

- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz durch den Landrat.
- (5) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung des Stellvertreters zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbständig an Stelle des Kreistags über die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern i. S. von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO beschlussunfähig ist.

§ 7

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, Angelegenheiten an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.

§ 8

Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Bildung und Finanzen ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:

Schulen und Bildung, kulturelle Angelegenheiten, Denkmalpflege, Archivwesen, Sport, Tourismus, zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Finanzen, Liegenschaften (ausgenommen Grundstücksangelegenheiten im Zusammenhang mit Kreisstraßen und Abfallbeseitigungsanlagen), sowie Miet-, Leasing-, Contracting- und Pachtverträge, örtliche und überörtliche Prüfungen, allgemeine Festsetzung von Tarifen, Erlass von Polizeiverordnungen, Wahlen, Gesundheit, Verbraucherschutz.

Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung der Geschäftsbereichsleiter bzw. Amtsleiter der Geschäftsbereiche bzw. Ämter für Soziales, Jugend und Familie sowie des Kreisbrandmeisters erfolgt die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem jeweiligen Fachausschuss (Sozialausschuss, Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung).

- (2) Der Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:

Kreisplanung, Kreisentwicklung, Abfallwirtschaft und Kreisstraßen (einschließlich Grundstücksangelegenheiten im Zusammenhang mit Kreisstraßen und Abfallbeseitigungsanlagen), Bundes- und Landesstraßen, Verkehrsausbauplanungen, Öffentlicher Personennahverkehr, Schülerbeförderung, Feuerwehr und Rettungsdienst, Wirtschaftsförderung, Umwelt- und Landschaftsschutz, Obst- und Gartenbauberatung, Vermessungswesen, Landwirtschaft, Flurneuordnung und Landentwicklung, Forstwesen, Gewässer, Gewerbeaufsicht, Themenbereich Energie.

Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung des Kreisbrandmeisters erfolgen die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem Ausschuss für Bildung und Finanzen.

- (3) Der Sozialausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:

Angelegenheiten der sozialen Sicherung, insbesondere der Alten- und Behindertenhilfe sowie des Arbeitsmarkts, Integration und Versorgung. Der Ausschuss ist auch zuständig für Planung und Prävention in diesen Bereichen.

Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung des Geschäftsbereichsleiters bzw. des Amtsleiters des Geschäftsbereichs bzw. des Amtes für Soziales erfolgen die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem Ausschuss für Bildung und Finanzen.

- (4) Der Stiftungsausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:

Die Verwaltung der Stiftung des Hospitals zum Hl. Geist in Ellwangen.

- (5) Die Aufgaben des Krankenhausausschusses (Betriebsausschusses) ergeben sich aus der Betriebssatzung der Kreiskrankenhäuser des Ostalbkreises in ihrer jeweiligen Fassung.
- (6) Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus § 71 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Aachtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und der Satzung des Kreisjugendamtes. Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung des Geschäftsbereichsleiters bzw. des Amtsleiters des Geschäftsbereichs bzw. des Amtes für Jugend und Familie erfolgt die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem Ausschuss für Bildung und Finanzen.

§ 9

Zuständigkeitsrahmen

Den beschließenden Ausschüssen werden im Rahmen ihres Geschäftskreises gem. § 8 zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten
 - von mehr als 200.000 € bis 1 Mio. € im Einzelfall,
 - im Straßenbau von mehr als 200.000 € bis zu 1,5 Mio. € im Einzelfall,
2. der Vollzug des Haushaltsplans und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einem Gesamtbetrag von 200.000 € im Einzelfall; gleichgestellt sind Änderungen oder Überschreitungen der Vergabesummen für Lieferungen und Leistungen ab einem Gesamtbetrag von mehr als 200.000 € im Einzelfall,
 - a) wenn der Erhöhungsbetrag mehr als 200.000 € im Einzelfall beträgt oder
 - b) wenn der Erhöhungsbetrag mehr als 20 % der ursprünglichen Vergabesummen beträgt,
3. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO von mehr als 50.000 € - falls jedoch keine Deckung innerhalb des Geschäftskreises des jeweiligen Ausschusses möglich ist, nur im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bildung und Finanzen - die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 10.000 € und

- die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO,
4. die Bildung von Haushaltsresten im Verwaltungshaushalt ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt wird,
 5. der Verzicht auf Ansprüche, der Erlass von Forderungen des Landkreises sowie die Niederschlagung von Forderungen des Landkreises von mehr als 25.000 € im Einzelfall,
 6. Stundungen über 50.000 € im Einzelfall,
 7. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten von mehr als 500.000 € bis zu 2,5 Mio. €, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und über Rechtsgeschäfte i. S. von § 88 Abs. 3 GemO von mehr als 25.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,
 8. der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 200.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,
 9. die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 200.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,
 10. der Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als 100.000 € bis zu 250.000 € im Einzelfall; der Stiftungsausschuss ist bei Holzverkauf von mehr als 25.000 € zuständig,
 11. Abschluss von Miet-, Leasing-, Contracting- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet-, Leasing-, Contracting- oder Pachtsumme von mehr als 75.000 € im Einzelfall,
 12. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 € bis zu 250.000 € beträgt,
 13. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises mehr als 50.000 € bis zu 250.000 € beträgt,
 14. der Beitritt zu juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts und der Austritt aus diesen, soweit nicht der Kreistag (§ 4 Abs. 2 Ziff. 16) oder der Landrat (§ 12 Abs. 4 Ziff. 18) zuständig ist,
 15. im Einvernehmen mit dem Landrat die Entscheidung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Besoldungsgruppen A 12 BBesG und höher sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten im Bereich der allgemeinen Verwaltung der Vergütungsgruppen III BAT und höher, insoweit es sich nicht um leitende Beamte oder Angestellte im Sinne von § 4 Abs. 2 Ziffer 2 der Hauptsatzung handelt.

16. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt ist, bei Beschlussgegenständen, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages nach § 4 Abs. 3 fallen.

§ 10

Zuständigkeitszweifel

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung und Finanzen anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.

§ 11

Ältestenrat

Aufgrund von § 28 Abs. 1 der LKrO wird ein Ältestenrat gebildet.

§ 12

Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Weisungsaufgaben, die ihm sonst durch Gesetz sowie vom Kreistag übertragenen Aufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse,
 2. die Bestellung von Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u. ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

3. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind,
4. die Entscheidung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 BBesG,
5. die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 11 TVöD sowie über den Vollzug des Stellenplans, ausgenommen für leitende Beschäftigte,
6. die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in und außerhalb öffentlicher Schlachthöfe.

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere

1. die Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD,
2. die Entscheidung über die Ausführungen eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 200.000 € nicht übersteigen,
3. der Vollzug des Haushaltsplans und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 200.000 € im Einzelfall; gleichgestellt sind Änderungen oder Überschreitungen der Vergabesummen für Lieferungen und Leistungen
 - a) bis zu einem Gesamtvergabebetrag von 200.000 € im Einzelfall,
 - b) über einen Gesamtvergabebetrag von 200.000 € im Einzelfall hinaus, wenn die Erhöhung innerhalb von 20 % der ursprünglichen Vergabesumme, höchstens jedoch unter 200.000 € liegt.

Diese Wertgrenzen gelten nicht für voraussehbare wiederkehrende Lieferungen und Leistungen.

4. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zur Höhe von 10.000 €,
5. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu 50.000 € im Einzelfall,
6. der Verzicht auf Ansprüche und der Erlass von Forderungen sowie die Niederschlagung von Forderungen des Landkreises bis zu 25.000 €,
7. Stundungen bis zu einem Betrag von 50.000 €,

8. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung,
9. die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
10. die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten bis zu 500.000 €,
11. Geldanlagen,
12. der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu 200.000 € im Einzelfall,
13. die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 200.000 € im Einzelfall,
14. der Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu 100.000 € im Einzelfall, der Verkauf von Holz der Stiftung des Hospitals zum Heiligen Geist in Ellwangen bis zu 25.000 €,
15. der Abschluss von Miet-, Leasing-, Contracting- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet-, Leasing-, Contracting- oder Pachtsumme von 75.000 € im Einzelfall,
16. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 € nicht übersteigt,
17. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt,
18. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 500 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen,
19. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz.

§ 13

Sonderbestimmung für die Kreiskrankenhäuser des Ostalbkreises

Für die Kreiskrankenhäuser des Ostalbkreises, die in der Rechtsform von Eigenbetrieben im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes geführt werden, gilt die Betriebssatzung für die Kreiskrankenhäuser des Ostalbkreises in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Funktionsbezeichnungen

Personal- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf wiederholte geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.